

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Bippin
 Gemarkung Bippin
 Flur 3,5,6 Maßstab 1:1000

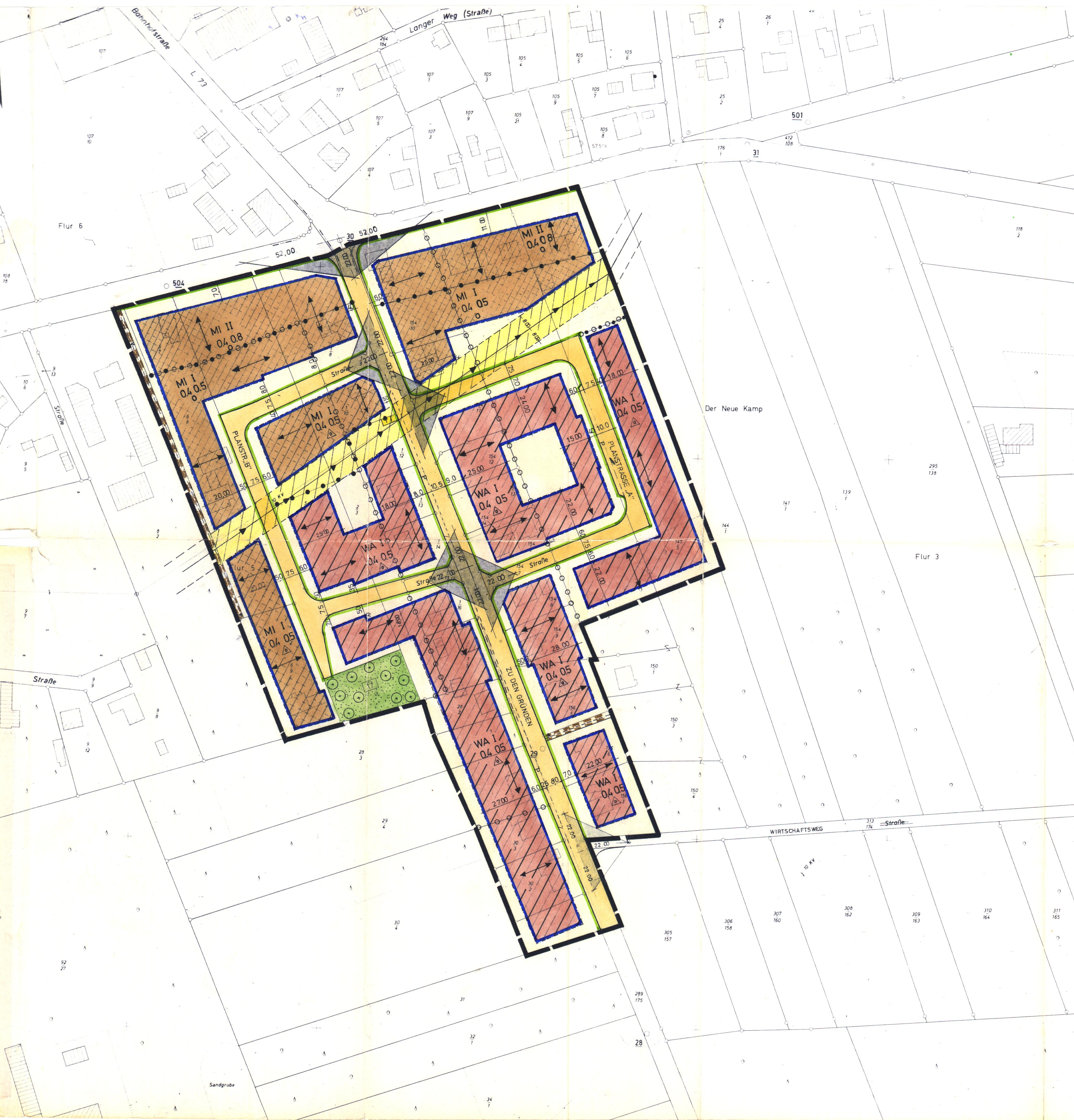
Der Gemeinde Bippin zur Vervielfältigung unter den am 22.3.1976 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2048/75

Ausgefertigt Osnabrück, den 22.3.1976
 Katasteramt
 im Auftrage:
K. W. W.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.3.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 20. Februar 1977
 KATASTERAMT
 im Auftrage:
F. J.

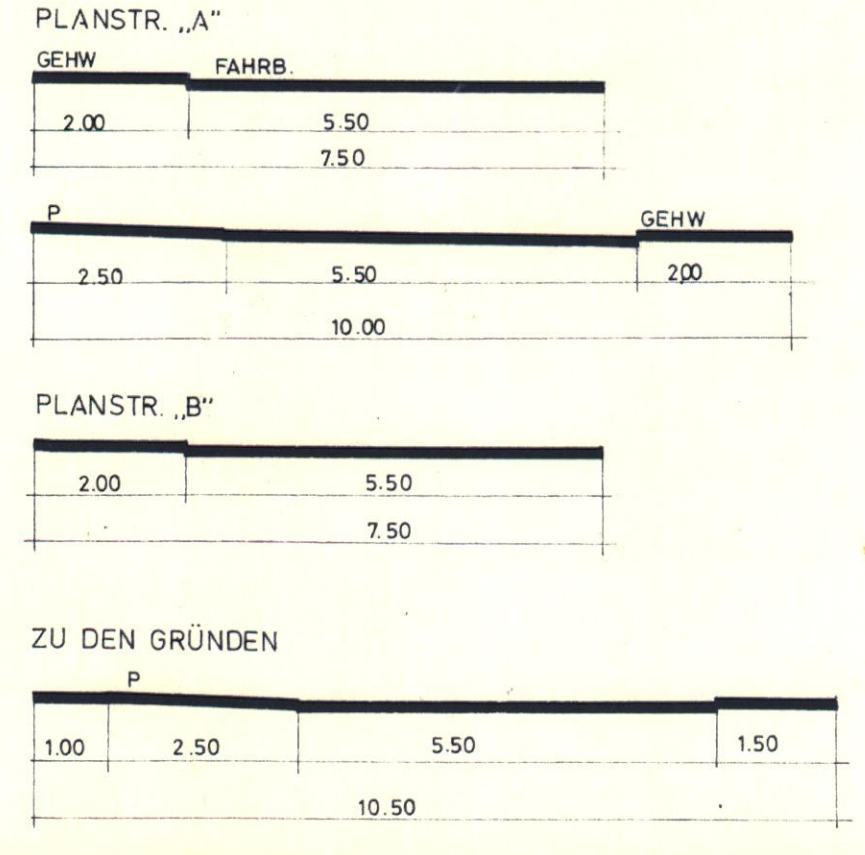


AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968, DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14. 6. 1974 HAT DER RAT DER GEMEINDE BIPPIN AM 3. 12. 76 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

- GEM. § 31(1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17(5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BIPPIN IN DEN 1GESCHOSSIGEN WA-GEBIETEN AUSNAHMEN UM EIN GESCHOSS ZULASSEN, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT. DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2(6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.
- BEI DEN EINGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPERN ÖSTLICH DER STRASSE „ZU DEN GRÜNDEN“ IST EINE DACHNEIGUNG VON 28 - 35° VORGESCHRIEBEN. ALLE ÜBRIGEN EINGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 40 - 48° ALLE ZWEIFGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER EINE SOLCHE VON 32 - 40° ERHALTEN.
- GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. § 3 gestrichelt
 G. B. v. d. W. 17. 12. 72
- DER SPARRENANSCHNITTPUNKT = SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARREN MIT AUSSENKANTE AUFGEHEMDEM AUSSENMAUERWERK DARF 0,70 METER ÜBER OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES OBERSTEN GESCHOSSES NICHT ÜBERSCHREITEN.
- MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 AUSSER KRAFT.

- ERLÄUTERUNG DER ZEICHNER. FESTSETZUNGEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MISCHGEBIET
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - STRASSENFLÄCHE
 - PARKSTREIFEN
 - SICHTFELD (FREIZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG ÜBER 0,80 METER VON STRASSENÜBERKANTE)
 - MIT GEH - FAHR - UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
 - ABWASSERLEITUNG
 - 10 KV - LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
 - TRAFOSTATION
 - GRÜNFLÄCHE
 - KINDERSPIELPLATZ
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCH. STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN
 - ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

QUERSCHNITTE DER ANLIEGERSTRASSEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 6
 „ZU DEN GRÜNDEN“

DER GEMEINDE BIPPIN LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BIPPIN HAT AM 9. 10. 1976 GEM. § 2(1) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN

BIPPIN, DEN 8. 12. 1976
 ERST. STELLV. BÜRGERMEISTER: *Schmidt*
 GEMEINDEDIREKTOR: *Schmidt*

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN 20. 8. 1975
 LTD. BAUDIREKTOR: *Schmidt*

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 19. 10. BIS 10. 11. 1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 10. 11. 1976 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BIPPIN, DEN 8. 12. 1976
 GEMEINDEDIREKTOR: *Schmidt*

DER BEB. PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 3. 12. 1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BIPPIN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BIPPIN, DEN 8. 12. 1976
 ERST. STELLV. BÜRGERMEISTER: *Schmidt*
 GEMEINDEDIREKTOR: *Schmidt*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1. MRZ. 1977 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 1. MRZ. 1977
 DER BEBAUUNGSREGULIERUNGSPRÄSIDENT: *Schmidt*

DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB. PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 31. 12. 77 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEB. PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG

BIPPIN, DEN 10. 1. 77
 GEMEINDEDIREKTOR: *Schmidt*